

**Weiterbeschäftigung der Lehrkräfte aus den Willkommensklassen
Fallgruppen**

	Fallgruppe	Bedingungen Quereinstieg erfüllt	Maßnahme	Unbefristete Einstellung möglich
0	Lehrkraft mit voller Lehrbefähigung	entfällt	Bewerbung (BEO)	ja
A1	Master oder Diplom mit zwei Fächern der Berliner Schule, davon mindestens ein Mangelfach	ja	Bewerbung (BEO) zum Quereinstieg und berufsbegleitender VD	ja
A2	Master oder Diplom mit zwei Fächern der Berliner Schule, kein Mangelfach	ja für Grundschule	Bewerbung in Schule (nicht BEO) zum Quereinstieg und berufsbegleitender VD, Prüfung der Abschlüsse durch I B 1 im Vorfeld	ja
B1	Master oder Diplom mit einem Mangelfach der Berliner Schule	ja	Bewerbung in Schule (nicht BEO) zum Quereinstieg, berufsbegleitende Studien in ein oder zwei weiteren Fächern, anschließend berufsbegleitender VD, Prüfung der Abschlüsse durch I B 1 im Vorfeld	ja
B2	Master oder Diplom mit einem Fach der Berliner Schule (kein Mangelfach)	ja für Grundschule	Bewerbung in Schule (nicht BEO) zum Quereinstieg, berufsbegleitende Studien in ein oder zwei weiteren Fächern, anschließend berufsbegleitender VD, Prüfung der Abschlüsse durch I B 1 im Vorfeld	ja <i>SLT-Güterkraft → Lauf- zettel</i>
C	Bachelor mit zwei Fächern der Berliner Schule	nein	Beratung zum Studium des Q- Masters an einer Berliner Universität (TU oder FU)	nein, erst nach Masterabschluss; ggf. Einstellung als LovL möglich
D	Bachelor mit einem Fach der Berliner Schule	nein	Beratung zur Fortsetzung des Studiums; ev. Q-Master	nein, erst nach Masterabschluss; ggf. Einstellung als LovL möglich

	Fallgruppe	Bedingungen Quereinstieg erfüllt	Maßnahme	Unbefristete Einstellung möglich
E	Master oder Diplom, jedoch kein Fach der Berliner Schule	nein	a) Beratung: Studium zweier Fächer der Berliner Schule in eigener Verantwortung an der Uni b) Beratung: Einstellung als LovL bei positiver Prognose der Schulleitung	nein, erst nach Studienabschluss ja, in E9 GS bzw. E 10 OS
F	Master in DaZ/DaF (wenige Einzelfälle)	nein	a) Beratung: Einstellung als LovL bei positiver Prognose der Schule b) Ggf. Änderung des LBiG und der LZVO anstreben	ja, in E9 GS bzw. E 10 OS ja
G	Ausbildungsabschluss nach Recht des Heimatlandes		Beratung: Antrag zur Anerkennung des Abschlusses bei Anerkennungsstelle stellen	Abhängig vom Ergebnis der Prüfung